



Kinderkrippenordnung 2025 der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat auf Grundlage des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 2024, LGBl. Nr. 78/2024 (TKBBG), in seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 folgende Kinderkrippenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Kinderkrippenordnung gilt für die öffentliche Kinderkrippe der Gemeinde Natters mit der Anschrift Bahnhofstraße 11, 6161 Natters (im Folgenden: Kinderkrippe), telefonisch erreichbar unter der Nummer +43 664 913 05 68 oder unter der E-Mail-Adresse kk-natters@tsn.at.
- (2) Das Kinderkrippenjahr ist gemäß § 2 Abs 16 TKBBG der Zeitraum vom 1. September eines Kalenderjahres bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.
- (3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Kinderkrippenordnung sind im Sinne des § 2 Abs 22 TKBBG obsorgeberechtigte leibliche Elternteile, Wahlelternteile oder sonstige mit der Pflege und Erziehung des Kindes betraute Personen. Steht dem Kind lediglich eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zur Verfügung, ist dieser Begriff in der Einzahl zu verstehen.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters können ab dem 18. Lebensmonat nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze für das anschließende Kinderbetreuungsjahr in die Kinderkrippe aufgenommen werden, wenn eine Anmeldung für mindestens zwei Tage wöchentlich erfolgt.
- (2) Können nach Maßgabe des § 22 Abs 3 lit a TKBBG nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so gilt im Sinne des § 22 Abs 5 TKBBG folgende Reihung:
 - a) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einer bzw. einem Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn diese bzw. dieser berufstätig ist;
 - b) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einer bzw. einem Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn diese bzw. dieser nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet;
 - c) Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind;
 - d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden;
 - e) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
 - f) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderkrippe bereits besucht.
- (3) Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten unter Angabe der gewünschten Betreuungszeit bei der Kinderkrippenleitung notwendig. Die Anmeldung erfolgt zum bekanntgegebenen Termin im Februar/März für das folgende Bildungs- und Betreuungsjahr. Jede Anmeldung ist gültig bis zum Kindergarteneintritt und kann nur von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden, außer im Falle einer Suspendierung nach § 24 TKBBG. Sollte keine Änderung der Anmeldung für das folgende Semester erfolgen, verlängert sich die ursprüngliche Anmeldung

automatisch. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.

- (4) Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Arbeitszeitbestätigungen bzw. Ausbildungszeitnachweise der Erziehungsberechtigten beizulegen. Die Bestätigungen der Erziehungsberechtigten müssen auf Verlangen, jedoch jedenfalls jedes Jahr zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres erneut vorgelegt werden.
- (5) Bei der Anmeldung ist ein Einziehungsauftrag bei einem Bankinstitut zu erteilen (§ 7 Abs 5).
- (6) Änderungsänderungen sind mittels eines Änderungsformulars bei der Leitung anzumelden und können nach Maßgabe der freien Kapazitäten nur jeweils mit dem ersten eines Monats berücksichtigt werden.
- (7) Eingewöhnungen finden im September, Oktober und November sowie im Jänner, Februar und März statt.
- (8) Wird nach Aufnahme eines Kindes dessen Krippenplatz noch vor Beginn der Eingewöhnungsphase nicht in Anspruch genommen, ohne dass schriftlich ein entschuldbarer Umstand bekannt gegeben wird, so ist dessen Aufnahme zu widerrufen und ein voller monatlicher Beitrag entsprechend der Betreuungszeit, für welche das Kind angemeldet wurde (§ 7), als Aufwandsentschädigung zu entrichten.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Sollte die Gemeinde Natters Änderungen an den Öffnungszeiten vornehmen, wird dies an der Amtstafel und auf der Homepage bekannt gegeben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder bis 8:30 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen. Die Abholzeiten je nach Anmeldezeitraum sind:
 - a) 11:00 bis 11:30 Uhr (ohne Mittagessen);
 - b) 12:30 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen);
 - c) 14:00 bis 16:00 Uhr (mit Mittagessen und Nachmittagsbetreuung).
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die vereinbarte Bring- und Abholzeit einzuhalten. Ab dem dritten unbegründeten Zuspätkommen beim Bringen oder Abholen werden durch die Buchhaltung der Gemeinde Natters 10,- Euro an Personal- und Aufwandsentschädigung verrechnet.
- (4) Die Kinderkrippe hat an den folgenden Tagen geschlossen:
 - a) Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage;
 - b) vom 24. Dezember bis zum anschließenden 1. Januar (Weihnachtsferien);
 - c) in den zwei Wochen vor Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres (Sommerferien);
 - d) 29. September (Tag des Hl. Michael).

§ 4

Alterserweiterte Nachmittagsbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigten nachweislich berufstätig sind, gibt es das Angebot der Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Die Zuständigkeit der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung des Kindergartens und der Kinderkrippe obliegt dem Kindergarten der Gemeinde Natters (im Folgenden: Kindergarten). Ändert sich das Verhältnis der Kinderanzahl, kann die Zuständigkeit an die Kinderkrippe fallen.
- (3) Voraussetzung für die Öffnung der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung ist eine Anmeldezahl von mindestens drei Kindern.

§ 5

Besuchsbedingungen

- (1) Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderkrippe aufgenommenes Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zur Kommunikation mit der Kinderkrippenleitung eine von dieser zu bestimmende Anwendung auf einem elektronischen Gerät zu installieren. Insbesondere sind Abwesenheiten des Kindes sowie jede Änderung hinsichtlich Berufstätigkeit, Wohnsitz und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten unverzüglich der Kinderkrippenleitung zu melden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet die Kinderkrippe besuchen. Jedem Kind sind Kleidungsstücke und weitere notwendige Dinge, welche vom Kinderkrippenpersonal bekannt gegeben werden, mitzugeben und mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur den Erziehungsberechtigten übergeben. Die Identität von weiteren abholberechtigten Personen muss über die elektronische Anwendung (Abs 2) bekannt gegeben werden. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies ebenfalls in dieser Form bekannt zu geben.
- (5) Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Krippenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Bevor das Kind die Kinderkrippe wieder besucht, kann die Leitung eine ärztliche Bestätigung darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist, verlangen.
- (6) Jedes Kind muss insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderkrippe betreut werden. Diese Zeiten sind bis Ende Februar des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres bekannt zu geben. Werden diese Zeiten nicht bzw. unvollständig bekannt gegeben, wird das Kind vor der Sommerschlusszeit für die übrigen Tage dieser fünf Wochen von dem Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen.
- (7) Kinder, die das dritte Lebensjahr bis zum Stichtag 31. August vollenden, wechseln in den Kindergarten. Der Wechsel in den Kindergarten findet nach Beendigung des jeweiligen Krippenjahres statt. Der Kindergartenwechsel kann auch, je nach Kapazität, mit Semesterbeginn im Februar stattfinden. Je nach Entwicklungsstand des Kindes und Belegung der Kinderbetreuungseinrichtungen ist es nach Absprache mit Kindergarten- und Krippenleitung möglich, das Kind für ein weiteres Kinderbetreuungsjahr in der Kinderkrippe zu betreuen.
- (8) Mit Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dass Elternabende, Entwicklungsgespräche oder Vernetzungsgespräche sowie persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrgenommen werden.

§ 6

Ausschluss

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe kann durch die Gemeinde widerrufen werden, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren oder die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werden;
 - b) die Beiträge (§ 7) nicht rechtzeitig entrichtet werden;
 - c) die Erziehungsberechtigten eine sonstige Ihnen nach dieser Kinderkrippenordnung oder nach § 28 TKBBG obliegende Pflicht nicht erfüllen.
- (2) Bleibt ein Kind der Kinderkrippe über eine Woche fern, so geht sein Krippenplatz verloren und wird neu vergeben. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn schriftlich ein entschuldbarer Umstand vorliegt und der Platz bezahlt wird.

- (3) Vor einem Ausschluss, abgesehen der zeitweilige Ausschluss nach § 5 Abs 6, sind die Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde per schriftlichen Einschreiben (RSb) abzumahnern. In diesem Schreiben ist auf den Ausschlussgrund mit Hinweis auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen.

§ 7 Beiträge

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden Beiträge vorgeschrieben, die von der Betreuungszeit abhängen. Diese Beiträge werden für den vollen Zeitraum verrechnet, unabhängig von einer Unterbrechung des Kinderkrippenbesuches oder von der Anzahl von Ferien- oder Feiertagen. Ausgenommen sind die Zeiten, in denen das Kind gemäß § 5 Abs 6 außerhalb der Kinderkrippe zu betreuen ist.
- (2) Für den Besuch der Kinderkrippe werden folgende monatliche Beiträge vorgeschrieben:

- a) 7:00 bis 11:30:

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 34,-	€ 68,-	€ 102,-	€ 136,-	€ 170,-

- b) 7:00 bis 13:00 Uhr

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 46,-	€ 92,-	€ 138,-	€ 184,-	€ 230,-

- c) 7:00 bis 14:00 Uhr

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 53,-	€ 106,-	€ 159,-	€ 212,-	€ 265,-

- (3) Für die Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 werden folgende monatliche Beiträge verrechnet:

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 20,-	€ 40,-	€ 60,-	€ 80,-	€ 100,-

- (4) Für das Mittagessen wird ein Essensbeitrag in Höhe von 5,- Euro pro Essen verrechnet. Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit dem monatlichen Besuchsbeitrag. Um einer Verschwendung von Lebensmitteln vorzubeugen, kann eine Abmeldung vom Mittagessen nur bis 9:00 Uhr am Vortag (für Montage: bis 9:00 Uhr am vorhergehenden Freitag) und nur dann erfolgen, wenn das Kind nachweislich erkrankt ist. Ausgenommen sind Tage, an denen das Kind nachweislich kurzfristig erkrankt ist. Nicht oder verspätet abgemeldete Verpflegung wird zum vollen Preis verrechnet.
- (5) Im Zuge der Anmeldung ist seitens der Erziehungsberechtigten ein Bankkonto bekannt zu geben sowie die Ermächtigung zum Einziehungsauftrag zu erteilen. In der Folge werden die Beiträge zum 10. Tag des darauffolgenden Monats von der Buchhaltung der Gemeinde Natters eingezogen. Kann ein Einziehungsauftrag wegen unrichtiger Angaben oder sonstiger, den Erziehungsberechtigten zurechenbarer Umstände nicht durchgeführt werden, werden die daraus der Gemeinde Natters entstandenen Unkosten den Erziehungsberechtigten weiterverrechnet.
- (6) Da während der Eingewöhnung (§ 2 Abs 7) die Kinder nur bis 11:30 Uhr in Betreuung sind und erst nach dieser Zeit wie angemeldet in der Krippe betreut werden, wird für diese Dauer der Eingewöhnung der Betrag nach Abs 2 lit a (7:00 bis 11:30 Uhr) verrechnet.

§ 8 Haftung

- (1) Von Seiten der Gemeinde Natters als Erhalter der Kinderkrippe wird die Aufsicht und damit die Verantwortung und Haftung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten nach § 3 übernommen.

- (2) Für in der Kinderkrippe in Verlust geratene oder beschädigte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei Beschädigungen von Kinderkrippeneigentum durch die Kinder haften die Erziehungsberechtigten.

§ 9

Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Bei Eintritt in die Kinderkrippe ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.
- (2) Mit Unterzeichnung der Datenschutzerklärung wird das Einverständnis zur Anfertigung von Bildern, Videos und Berichten von und über die Kinder abgegeben.
- (3) Die Ergebnisse der verpflichtend durchzuführenden Sprachstandserhebung werden an den Kindergarten weitergeleitet.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kinderkrippenordnung tritt, mit Ausnahme des § 7 Abs 2 und 3, rückwirkend zum 1. Februar 2025 in Kraft. § 7 Abs 2 und 3 tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt rückwirkend zum 1. Februar 2025 die Kinderkrippenordnung 2024, mit Ausnahme von § 9 Abs 1 und Anhang 1 Abs 1, außer Kraft. § 9 Abs 1 und Anhang 1 Abs 1 treten mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Ing. Marco Mösl)